

GROSSER RAT

Anfrage Martin Tschopp

QA 3253.09

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

DSAS
01.10.2009

Am 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft getreten. Es legt schweizweit einheitliche Voraussetzungen und Mindestbeträge für den Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen fest. Der Kanton Freiburg ist einer der Kantone, die einen höheren Ansatz kennen als der vom Gesetz verlangte Minimalsatz.

Die Umsetzung dieses Gesetzes hat bisher einen enormen administrativen Aufwand nach sich gezogen. Nicht allein für die Verwaltung ist dieser Administrationsaufwand grösser geworden, sondern auch für die Arbeitgebenden und die Zulagenbezügerinnen und –bezüger.

Wenn die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg in der Verfügung über die Familienzulagen, welche jede Bezügerin bzw. -bezüger der Auslagen erhält, schreibt *„Unsere Familienausgleichskasse und der Arbeitgeber sind umgehend über sämtliche Änderungen Ihrer Teilzeitarbeit, sowie der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation zu informieren, die einen Einfluss auf den Zulagenanspruch haben könnten, wie zum Beispiel niedrigerer Lohn von Fr. 570.- pro Monat, Trennung, Scheidung, lang andauernde Krankheit, Geburt oder Tod eines Kindes, Abbruch einer Lehrer oder Schule, vom anderen Elternteil bezogene Familienzulagen, Entzug der elterlichen Gewalt oder des Sorgerechts, Abreise der Familie ins Ausland, usw.“*, und weiter steht *„Wer dieser Meldepflicht nicht nachkommt oder durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht Zulagen bezieht, ist rückerstattungspflichtig. Die Einreichung einer Strafklage bleibt vorbehalten.“* dann wird der Bezüger bzw. die Bezügerin der Familienzulagen unmissverständlich in die Pflicht genommen.

Fakt ist, dass im Kanton Freiburg Ende Juli 2009 alle potenziellen Zulagenbezügerinnen und –bezüger ein Schreiben in Bezug auf die Jugendlichen in Lehre oder Studium, welche zulagenberechtigt sind, erhalten haben, beispielsweise auch Gymnasiasten und Gymnasiastinnen. Das Schreiben enthielt die Aufforderung, bis am 31. August 2009 eine Studienkopie beizubringen. In der Regel erhalten die Studentinnen und Studenten der Gymnasien die Studienbestätigung jeweils am ersten Schultag, in diesem Jahr also am 31. August 2009. Meines Erachtens braucht es diese Schreiben deshalb nicht, Schreiben, welche zusätzlich auch an den entsprechenden Arbeitgeber gerichtet sind, welcher seinerseits bei den Mitarbeitenden entsprechende Anfragen stellen muss.

Ich gelange deshalb mit folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Weshalb schreibt die Ausgleichskasse alle potenziellen Zulagenbezügerinnen und –bezüger sowie Arbeitgebenden an? Ist dies im Gesetz explizit vorgesehen?
2. Falls ja: Hat sich der Staatsrat Gedanken darüber gemacht, wie diese Fragestellung unkompliziert und mit einem Minimalaufwand an Administration erledigt werden könnte?
3. Falls Frage 1 mit nein beantwortet wird: Könnte auf solche Schreiben verzichtet und stattdessen ein Hinweis im Amtsblatt des Kantons Freiburg publiziert werden?

(Gez.) Martin Tschopp, Grossrat